

Welche Vorschriften sind an den einzelnen Feiertagen und Sonntagen zu beachten?

<p>Sonntage und gesetzliche Feiertage (Neujahr, Erscheinungsfest, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag)</p>	<p>Öffentlich bemerkbare, störende Arbeiten sowie Treibjagden sind verboten. In der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden sind alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.</p> <p>Mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören; • alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen; • öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird. <p>Soweit Messen und Märkte zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11.00 Uhr beginnen.</p>
<p>Kirchliche Feiertage (Gründonnerstag, Reformationsfest, Allgemeiner Buß- und Betttag)</p>	<p>Während des Hauptgottesdienstes am Vormittag/am Abend sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind den Gottesdienst zu stören.</p>
<p>24. Dezember 31. Dezember</p>	<p>In der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden sind am 24. Dezember ab 17.00 Uhr und am 31. Dezember von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.</p>
<p>Karfreitag Totengedenktag</p>	<p>Öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, sind verboten.</p> <p>Sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, sind verboten.</p> <p>Öffentliche Sportveranstaltungen sind am Karfreitag während des ganzen Tages und am Totengedenktag bis 13.00 Uhr verboten.</p> <p>Die Verbandsverbote beginnen am Karfreitag um 00.00 Uhr und am Totengedenktag um 05.00 Uhr.</p>
<p>Ostersonntag Pfingstsonntag Fronleichnam 1. Weihnachtstag</p>	<p>Öffentliche Sportveranstaltungen sind bis 11.00 Uhr verboten</p>
<p>Übrige Tage der Karwoche (Palmsonntag – Karsamstag) Ostersonntag Pfingstsonntag Fronleichnam Volkstrauertag 1. Weihnachtstag</p>	<p>Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen können, auch soweit sie nach § 7 Absatz 2 Feiertagsgesetz nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.</p>
<p>Gründonnerstag Karfreitag Karsamstag</p>	<p>Öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind verboten von Gründonnerstag ab 18.00 Uhr bis Karsamstag 20.00 Uhr.</p>
<p>Allerheiligen</p>	<p>Öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind verboten von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr, wenn Allerheiligen auf einen Wochentag fällt; von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr wenn Allerheiligen auf einen Samstag oder Sonntag fällt.</p>
<p>Volkstrauertag Totengedenktag</p>	<p>Öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind verboten von 05.00 bis 24.00 Uhr.</p>
<p>Allgemeiner Buß- und Betttag</p>	<p>Öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind verboten von 03.00 bis 24.00 Uhr.</p>